

RS OGH 1997/3/20 6Ob18/97h, 6Ob120/03w, 1Ob167/05y, 10Ob8/06h, 7Ob293/06y, 10Ob67/08p, 10Ob82/08v, 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1997

Norm

AußStrG §18 A
AußStrG 2005 §43
ABGB §140 Ad
ABGB §140 Ag
ABGB idF KindNamRÄG 2013 §190 Abs3
ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Ad
ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Ag
ABGB §936 VIIc
ZPO §411 Cb

Rechtssatz

Auch im außerstreitigen Verfahren ergangene Unterhaltsfestsetzungen unterliegen der materiellen Rechtskraft, sie können nur bei geänderten Verhältnissen abgeändert werden. Die materielle Rechtskraft der Entscheidung setzt aber voraus, dass dem Gericht alle für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Umstände bekannt sein müssen, im Fall der Genehmigung eines Unterhaltsvergleichs (oder bei der gleichzuhaltenden Unterhaltsfestsetzung, die den Vergleich als tragende Begründung heranzieht) also auch der Umstand, dass eine für die Bejahung einer anfechtungsfesten Willenseinigung erforderliche Kenntnis der vertragschließenden Parteien über die Vergleichsgrundlage vorlag. Der Irrtum einer Partei und der darauf beruhende Willensmangel kann daher im Sinne der weiten Auslegung der Umstandsklausel gegen die materielle Rechtskraft ins Treffen geführt und zum Gegenstand eines Unterhaltserhöhungsantrags (auch für die Vergangenheit) gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 18/97h
Entscheidungstext OGH 20.03.1997 6 Ob 18/97h
- 6 Ob 120/03w
Entscheidungstext OGH 11.12.2003 6 Ob 120/03w
Auch
- 1 Ob 167/05y

Entscheidungstext OGH 31.01.2006 1 Ob 167/05y

Vgl auch; Beisatz: Eine Anfechtung des Vergleichs wegen Irrtums im streitigen Verfahren ist einem solchen Fall nicht erforderlich. (T1)

- 10 Ob 8/06h

Entscheidungstext OGH 25.04.2006 10 Ob 8/06h

Vgl auch; Beisatz: Gingen die Parteien irrtümlich von falschen Bemessungsvoraussetzungen aus, so steht die Vereinbarung einer Neufestsetzung des Unterhalts nicht entgegen. (T2)

- 7 Ob 293/06y

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 293/06y

- 10 Ob 67/08p

Entscheidungstext OGH 14.10.2008 10 Ob 67/08p

Vgl auch; Beisatz: Im Außerstreitverfahren ergangene Beschlüsse, wie etwa Unterhaltsbemessungs- und Unterhaltsvorschussgewährungsbeschlüsse, sind der materiellen Rechtskraft zugänglich und können nur bei Änderung der Sachlage oder der Rechtslage abgeändert werden. (T3)

Beisatz: Eine tiefgreifende Änderung der Rechtsprechung wird einer Änderung der Rechtslage gleichgehalten. (T4)

- 10 Ob 82/08v

Entscheidungstext OGH 14.10.2008 10 Ob 82/08v

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4

- 10 Ob 85/08k

Entscheidungstext OGH 14.10.2008 10 Ob 85/08k

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4

- 6 Ob 243/09t

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 6 Ob 243/09t

Vgl auch; Beis wie T3

- 2 Ob 90/09p

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 90/09p

nur: Im außerstreitigen Verfahren ergangene Unterhaltsfestsetzungen unterliegen der materiellen Rechtskraft, sie können nur bei geänderten Verhältnissen abgeändert werden. (T5)

Auch Beis wie T3

Veröff: SZ 2009/171

- 5 Ob 241/10t

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 241/10t

Auch; nur T5; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Auch ein Vergleich über den Unterhalt ist ein materiellrechtliches Hindernis. (T6)

- 5 Ob 159/11k

Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 159/11k

Vgl auch

- 7 Ob 179/11s

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 179/11s

Beisatz: Der Irrtum einer Partei und der darauf beruhende Willensmangel kann im Sinne der weiten Auslegung der Umstandsklausel gegen die materielle Rechtskraft ins Treffen geführt und zum Gegenstand eines Unterhaltserhöhungsantrags ? auch für die Vergangenheit ? geltend gemacht werden. (T7)

- 1 Ob 152/13d

Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 152/13d

Vgl auch; Beis wie T1

- 1 Ob 131/16w

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 131/16w

Vgl auch; Beisatz: Hier: Unterhaltsvergleich über Sonderbedarf (Schulgeld). Der Vater beruft sich zwar auf die Umstandsklausel, spricht aber keine für die Beurteilung seiner Deckungspflicht wesentliche Änderung der Verhältnisse an. (T8)

- 1 Ob 44/17b

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 44/17b

Vgl; Beisatz: Dies gilt auch für die Entscheidung über die künftige Zahlungspflicht. (T9); Veröff: SZ 2017/61

- 1 Ob 151/17p

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 1 Ob 151/17p

Vgl aber; Beisatz: Nur der Unterhaltsverpflichtete nicht jedoch das Kind ist durch eine Vereinbarung nach § 190 Abs 3 ABGB idF des KindNamRÄG 2013 gebunden. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107666

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at